



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 129/2009

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.22 Hauptschulen

Datum:

28.05.2009

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

09.06.2009

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

25.06.2009

Entscheidung

Einrichtung von Integrativen Lerngruppen

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, der Einrichtung von Integrativen Lerngruppen an der Kreuzschule ab dem Schuljahr 2009/10 zuzustimmen.

Sachverhalt:

Gem. §§ 19 und 20 Schulgesetz NRW (SchulG) können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf grundsätzlich in allgemeinen Schulen unterrichtet werden. Die integrative Beschulung kann in der Sekundarstufe I als "Integrative Lerngruppe" weitergeführt werden.

Seit Jahren werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Coesfelder Grundschulen im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts integrativ beschult. Aktuell nehmen 36 Kinder am Gemeinsamen Unterricht teil.

Da ein entsprechendes Angebot an den Sekundarschulen der Stadt bislang nicht bestand, besuchen die Schüler, bei denen nach Übergang in die Sekundarstufe I weiterhin ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, in der Regel die Fröbelschule als Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Vereinzelt wurden Kinder auch in Nachbarorten angemeldet.

Für das kommende Schuljahr haben lt. Mitteilung des Schulamtes für den Kreis Coesfeld nun die Eltern von vier Schülerinnen und Schülern beantragt, eine Integrative Lerngruppe in der Sekundarstufe I einzurichten. Da in Coesfeld ein entsprechendes Angebot nicht bestehe, seien die Kinder zunächst an einer Schule mit Integrativer Lerngruppe in einer Nachbargemeinde angemeldet worden. Eine Beschulung an der Fröbelschule wurde von den Eltern ausdrücklich abgelehnt. Auch die Versetzungskonferenz der abgebenden Grundschule schlug die Weiterführung des Gemeinsamen Unterrichts in einer Hauptschule vor.

Mit dem Schulamt für den Kreis Coesfeld sind darauf hin Gespräche zur Einrichtung von Integrativen Lerngruppen in Coesfeld geführt worden, wonach man sich ein entsprechendes Angebot ab dem Schuljahr 2010/11 vorstellen konnte (s. auch Bericht der Verwaltung in der Sitzung am 28.4.2009).

Dabei wurden einerseits die möglichen Auswirkungen auf die Schülerzahlen der Fröbelschule betrachtet. Hier stellt der aktuelle Schulentwicklungsplan bereits fest, dass veränderte Rahmenbedingungen, wie u.a. die Einführung von integrativen Lerngruppen an einer Sekundarschule in Coesfeld, dazu führen könnten, dass man sich der Mindestgröße von 72 Schülern annähert. Zum Stichtag der Oktoberstatistik wurden an der Fröbelschule 110 Kinder beschult. In den vergangenen Monaten ist die Schülerzahl sogar leicht ansteigend. Gleichwohl bedeuten Integrative Lerngruppen natürlich, dass insoweit das Schülerpotential für die Fröbelschule sinkt.

Auf der anderen Seite ist aber auch die gesetzliche und landespolitische Situation zu berücksichtigen. Nach § 20 SchulG sind allgemeine Schulen ebenfalls Orte der sonderpädagogischen Förderung. Mit der Einrichtung von sonderpädagogischen Kompetenzzentren (§ 20 Abs.5 SchulG) wird das Land – zunächst in der Pilotphase und anschließend flächendeckend – die integrative Beschulung weiter ausbauen. Ziel der Kompetenzzentren ist es gerade, ein wohnortnahes integratives Angebot sonderpädagogischer Förderung an den allgemeinen Schulen bereit zu halten. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Bundesrepublik Deutschland sich Anfang des Jahres durch völkerrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, allen Menschen integrative Lernformen zu ermöglichen.¹ Inwieweit sich daraus bereits unmittelbare individuelle Rechtsansprüche herleiten lassen, ist umstritten.

Ausschlaggebend war für die Verwaltung allerdings der vermehrt geäußerte und in der Zukunft verstärkt zu erwartende Elternwunsch, die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen – integrativ - beschulen zu lassen, und der selbst gesetzte Anspruch, in der Stadt Coesfeld ein umfassendes bedarfsgerechtes Bildungsangebot vorzuhalten.

Auch mit den Leitungen der beiden Hauptschulen und der Fröbelschule wurde die Thematik erörtert. Danach wäre es grundsätzlich möglich, eine entsprechende Lerngruppe an der Kreuzschule einzurichten. Um der Schule eine ausreichende Vorbereitungszeit zur konzeptionellen Ausrichtung und Fortbildung zu geben, wurde aber ein Start im Schuljahr 2010/11 favourisiert.

Mit Verfügung vom 05.05.2009 teilt das Schulamt für den Kreis Coesfeld nunmehr mit, dass beabsichtigt sei, in Absprache mit der für Hauptschulen zuständigen Schulaufsicht, an der Kreuzschule bereits zum kommenden Schuljahr eine Integrative Lerngruppe einzurichten. Die vier in die Sekundarstufe I wechselnden Schülerinnen und Schüler könnten dann weiterhin in Coesfeld beschult werden. Gegenüber dem Schulamt hätten die Eltern erklärt, dass sie ihr Kind in diesem Fall zu der Coesfelder Schule ummelden würden.

Das Schulamt bittet um Zustimmung zu der beabsichtigten Maßnahme (§ 20 Abs. 8 SchulG). Gemäß vorliegender Verfügung entstehen der Stadt Coesfeld in den vier bekannten Fällen keine behindertenspezifischen Kosten.

Vor Abgabe einer Stellungnahme ist die Schule – intern die Schulkonferenz – zu beteiligen. Die Kreuzschule ist deshalb gebeten worden, bis zum 9.6.2009 eine Stellungnahme zur beabsichtigten Einrichtung einer integrativen Lerngruppe abzugeben. Das Ergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben.

1 Der Artikel 24 der UN-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Rechte behinderter Menschen befasst sich ausdrücklich mit dem Aspekt „Bildung“ und formuliert:

„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung an. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen ...

Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass die Menschen mit Behinderung nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderung nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden ...“.